

Gesetz über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 3

Vom 26. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 3 für das Plangebiet Unzerstraße — Billrothstraße — Nopitschstraße — Schomburgstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 205) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- 1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Es ist nur Fernheizung zulässig.
2. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.
3. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und

Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Plangebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen ist. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

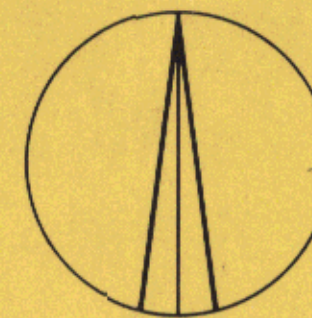
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummern 2 bis 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zur Gestaltung von Neu-Altona vom 13. November 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21301-h).

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Juni 1964.

Der Senat

BEBAUUNGSPLAN ALTONA ALTSTADT 3

- GRENZE DES PLANGEBIETES
— STRASSENLINIE
— BAUGRENZE
— ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNBAUFLÄCHEN
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I II u.mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
ST STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
PR PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
OFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
+ 20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
A VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
VORHANDENE BAUTEN



1:1000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN ALTONA ALTSTADT 3

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S.341)

BEZIRK ALTONA

ORTSTEIL 205

HAMBURG, DEN 23.4.1964 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. I. V. MORGENSTERN

Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Plan niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg Baubehörde Landesplanungsamt

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 26. JUNI 1964 (GVBl. S. 135) in Kraft getreten am 7. JULI 1964

Hamburg, den 1. Juli 1964

Freie und Hansestadt Hamburg Baubehörde Landesplanungsamt Hamburg 36, Stadthausbrücke II Ruf 34 10 08

Archiv

Nr. 20045



## Gesetz

## über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 3

Vom 26. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 3 für das Plangebiet Unzerstraße — Billrothstraße — Nopitschstraße — Schomburgstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 205) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Es ist nur Fernheizung zulässig.
2. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.
3. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und

Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Plangebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen ist. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummern 2 bis 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zur Gestaltung von Neu-Altona vom 13. November 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21301 - h).

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Juni 1964.

Der Senat

## Gesetz

## über den Bebauungsplan Lurup 1

Vom 26. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 1 für das Plangebiet Franzosenkoppel — Jevenstedter Straße — Nordgrenze des Flurstücks 958 und Westgrenze des Flurstücks 940 der Gemarkung Lurup — Limosenweg — Friedrichshulder Weg — Elbgaustraße — Lüttkamp bis etwa 100 m westlich der Elbgaustraße, dann in nördlicher Richtung über das Flurstück 1452 zur Südgrenze des Flurstücks 1516, Südgrenzen der Flurstücke 1516 und 1012 der Gemarkung Lurup (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten